

22. Februar 1963

27

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG §§ 12, 70, 78, 81, 89, 91, 92; ZPO §§ 91 a,
99, 271, 321

Leitsätze:

1. Es wird dabei verblieben, daß im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren eine Kostenentscheidung nicht ergehen kann.
2. An die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist das Bundesarbeitsgericht nicht in jedem Falle gebunden.
3. Eine sich auf den Kostenpunkt beschränkende Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

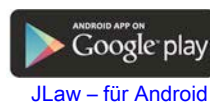
Aktenzeichen: 1 ABR 8/62

Beschluß des BAG vom 22. Februar 1963

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BR 8/62

7. Ta 4/62 Hamm/Westf.

27

B e s c h l u ß

In Sachen



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. Februar 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Meier-Scherling, sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Mathias und Pinther beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 21. September 1962 - 3 BV. Ta 4/62 - wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

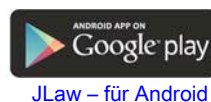
I. Die Antragstellerin hatte beim Arbeitsgericht ein Beschlußverfahren mit dem Ziel der Bestellung eines Wahlvorstandes für die Wahl eines Betriebsrats im Betrieb der Antragsgegnerin eingeleitet. Das Arbeitsgericht bestellte drei Arbeitnehmerinnen zum Wahlvorstand, davon eine als Vorsitzende. Hiergegen legte die Antragsgegnerin Beschwerde ein. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens teilte die Antragstellerin dem Beschwerdegericht mit, daß sie keinen Wert auf eine Fortsetzung des Beschlußverfahrens lege, sondern dieses für gegenstandslos erkläre und um Terminaufhebung bitte. Darauf stellte der Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts das Verfahren durch Beschluß ein.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen. Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren Kostenantrag weiter. Die

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



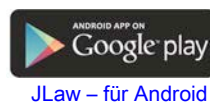
Antragstellerin sowie die weiteren Beteiligten bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Wenn überhaupt, so war der die Kostenentscheidung ablehnende Beschluß des Landesarbeitsgerichts nur haltbar als Ergänzungsbeschluß i. S. des § 321 ZPO; denn die vorausgehende Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts (Einstellung des Verfahrens) hatte keinen Ausspruch über die Kosten enthalten, was von der Antragsgegnerin mit ihrem Antrag, eine Kostenentscheidung zu erlassen, bemängelt worden war.

Die Antragsgegnerin hat nur wegen der - abgelehnten - Kostenentscheidung, nicht auch wegen des durch diese ergänzten Einstellungsbeschlusses (obwohl dieser nicht hätte ergehen dürfen, vgl. BAG 4, 268 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG) Rechtsbeschwerde eingelegt. Das ist der in § 99 Abs. 1 ZPO geregelte Fall. Denn § 99 Abs. 1 ZPO verbietet eine Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Diese Vorschrift, die an sich nur für den ordentlichen Rechtsstreit (Urteilsverfahren) geschaffen ist, kann auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren Geltung beanspruchen; denn sie will die Rechtsmittelgerichte davor schützen, noch in Fällen tätig werden zu müssen, in denen nur noch die Kosten im Streit sind. Eine Nichtanwendung dieser Vorschrift im Beschlußverfahren wäre umso weniger gerechtfertigt, als in diesem Verfahren nach feststehender Rechtsprechung des Senats (BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG; BAG 4, 268 [274] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG und stets), der sich auch das Bundesver-



- 4 -

waltungsgericht AP Nr. 4 zu § 31 PersVGes; AP Nr. 1, 9 und 14 zu § 76 PersVGes; AP Nr. 1 zu § 10 WahlO zum PersVGes) und Dietz (Anm. zu AP Nr. 1 zu § 76 PersVGes) angeschlossen haben, eine Kostenentscheidung überhaupt nicht ergehen kann. Warum in einem Fall wie dem vorliegenden etwas anderes gelten sollte, ist nicht einzusehen.

Zu Unrecht verweist demgegenüber die Antragsgegnerin darauf, daß in den Fällen der Erledigung der Hauptsache (§ 91a Abs. 2 Satz 1 ZPO), des Erlasses eines Anerkenntnisurteils (§ 99 Abs. 2 ZPO) und der Klagerücknahme (§ 271 Abs. 3 letzter Satz ZPO) Kostenentscheidungen angefochten werden können. Abgesehen davon, daß es sich hierbei um Fälle aus dem Urteils-, nicht aus dem Beschlußverfahren handelt, sehen die genannten Vorschriften lediglich die sofortige Beschwerde vor. Hier dagegen handelt es sich um die Rechtsbeschwerde. Ob Fälle der sofortigen Beschwerde im Beschlußverfahren überhaupt denkbar sind, ist hier nicht zu entscheiden. Denn jedenfalls sind sie gegen Beschlüsse der zweiten Instanz nicht zulässig. Das ergibt sich aus den §§ 70, 78 ArbGG, die, falls sofortige Beschwerden im Beschlußverfahren überhaupt zulässig wären, hier ebenfalls angewendet werden müßten.

Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde folgt schließlich auch nicht aus ihrer Zulassung durch das Landesarbeitsgericht. Diese durfte nach den vorstehenden Ausführungen nicht erfolgen, war also gesetzwidrig. Eine gesetzwidrige Zulassung aber bindet das Rechtsbeschwerde- (Revisions-)gericht nicht (AP Nr. 5 zu § 92 ArbGG; BAG 8, 73 [75] = AP Nr. 11 zu § 276 ZPO).

gez. Dr. Schröder

Dr. Meier-Scherling

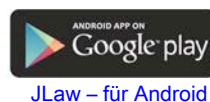
Wichmann

Dr. Matthias

Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)